

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/315 vom 5. Juli 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_315

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/315 du 5 juillet 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/315 del 5 luglio 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich. Art. 57a IVG, Art. 49 Abs. 3 IVV. Neuer Vorbescheid oder andere Gewährung des rechtlichen Gehörs, wenn der RAD gefragt wird, ob in der Stellungnahme zum Vorbescheid etwas medizinisch Relevantes geltend gemacht worden sei (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Juli 2012, IV 2010/315). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_730/2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der Stellungnahme zum Vorbescheid machte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers grundsätzlich geltend, der medizinische Sachverhalt sei noch nicht ausreichend abgeklärt. In dieser Situation wollte sich die Sachbearbeitung der Beschwerdegegnerin durch eine Rückfrage an den RAD nur vergewissern, dass ihre Auffassung, der medizinische Sachverhalt stehe fest, richtig sei. Die entsprechende Frage hätte verneint werden müssen, wenn mit der Stellungnahme zum Vorbescheid ein Indiz für eine bisher noch nicht bekannte, möglicherweise die Arbeitsfähigkeit tangierende Gesundheitsbeeinträchtigung geliefert worden wäre oder wenn glaubhaft gemacht worden wäre, dass die bereits bekannten Gesundheitsbeeinträchtigungen noch nicht ausreichend abgeklärt seien. Die Sachbearbeitung hat die entsprechenden beiden Fragen gestellt und der RAD hat sie verneint. Damit hat sich der RAD im Rahmen von Art. 49 Abs. 3 IVV bewegt, d.h. er hat der Sachbearbeitung nur beratend beigegeben. Rein formal betrachtet sind damit zwar neue Aktenstücke produziert worden, aber diese Aktenstücke haben die Sachverhaltskenntnis nicht erweitert. Sie haben nur der Würdigung des bereits aus den früher produzierten Akten sich ergebenden Sachverhalts gedient. Eine derartige Auskunft des RAD lässt keine (erneute) Vorbescheidspflicht entstehen, da sie nicht geeignet ist, den Kenntnisstand zum massgebenden Sachverhalt zu erweitern. Dasselbe gilt für den Hinweis des RAD, Dr. K. ___ habe über die Behandlungsunterlagen des Ambulatoriums verfügt. Auch damit hat sich die Sachverhaltskenntnis nicht erweitert, denn bekanntlich war Dr. K. ___ am Ambulatorium tätig und verfügte deshalb mit Selbstverständlichkeit über die dort geführte Krankengeschichte. Die Verwahrung des RAD gegen einen in der Stellungnahme zum Vorbescheid erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit dient ebenfalls nur der Würdigung bereits bekannter Akten und ist deshalb, wie die Bemerkung zum Bericht von Dr. K. ___, unter Art. 49 Abs. 3 IVV zu subsumieren. Die Beschwerdegegnerin hat also den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör vor dem Erlass der Rentenverfügung nicht verletzt (vgl. die Luzerner Gerichts- und Verwaltungspraxis, LGVE 2005, Nr. 36, S. 323).

1.2 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll

entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). "Die Begründung muss wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt... Die Begründung darf sich insoweit nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der versicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden" (U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 37 f. zu Art. 49 ATSG, S. 620 f.). Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der unzureichenden Begründung der angefochtenen Verfügung beruht nicht auf dem Begründungsteil, der bereits im Vorbescheid vorweg genommen worden ist, sondern auf dem Teil, in dem sich die Beschwerdegegnerin zu den in der Stellungnahme zum Vorbescheid erhobenen Einwänden äussert. Die Beschwerdegegnerin hat ausgeführt, in der Stellungnahme zum Vorbescheid seien keine neuen medizinischen Fakten vorgelegt worden. Es bestehe keine Veranlassung, weiterführende medizinische Abklärungen vorzunehmen. Sie halte an einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 80% fest. Damit hat die Beschwerdegegnerin klargestellt, dass sie den entscheidenden Vorwurf des Beschwerdeführers, der massgebende medizinische Sachverhalt sei unzureichend abgeklärt worden, für nicht berechtigt halte und dass sie weiter davon ausgehe, dass insbesondere der massgebende Arbeitsfähigkeitsgrad ausreichend geklärt sei. Die Beschwerdegegnerin hat weiter ausgeführt, dass sie den Vorwurf der Parteilichkeit des abklärenden RAD-Arztes zurückweise, denn dieser habe nie behauptet, dass der Beschwerdeführer nicht an einer Depression gelitten habe. Die Beschwerdeführerin hat sich somit zwar nicht mit den Details des Vorwurfs der unzureichenden Sachverhaltsabklärung auseinandergesetzt. Das ist auch nicht nötig gewesen, denn es hat offensichtlich genügt, um dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu erläutern, dass und warum seine Einwände gegen den Vorbescheid als nicht stichhaltig qualifiziert worden sind. Der Beschwerdeführer hat effektiv über die notwendige Kenntnis von der Argumentation der Beschwerdegegnerin verfügt, wie sich dem Umstand entnehmen lässt, dass er seine Beschwerde ausreichend und detailliert genug hat begründen können. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Begründungspflicht also erfüllt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt. Entsprechend dem Eventualbegehren ist somit nachstehend zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Invalidenrente habe.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrads das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrades - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. 2.1.1 Im Anmeldeformular hat der Beschwerdeführer angegeben, er habe eine Lehre als Elektromonteur und später eine Zusatzausbildung absolviert. Die C.____ hat ihm einen im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen der Elektriker hohen Lohn ausgerichtet. Am 25. Mai 2007 hat sie der Beschwerdegegnerin bestätigt, dass der Beschwerdeführer über ein sehr grosses Fachwissen verfüge. Später hat sie sich bereit erklärt, dem Beschwerdeführer eine Wiedereingliederung in die frühere Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Dies zeigt, dass die C.____ grossen Wert auf die Mitarbeit des Beschwerdeführers gelegt hat. Damit erscheint die Hypothese als plausibel, dass der Beschwerdeführer, wäre er gesund

geblieben, weiterhin in der bisherigen Funktion tätig gewesen wäre. Seine Validenkarriere besteht deshalb in der hypothetischen Weiterbeschäftigung durch die C.____. Das Valideneinkommen entspricht dem Lohn, den der Beschwerdeführer dabei im massgebenden Zeitpunkt erzielt hätte. Die versuchte Wiedereingliederung bei der C.____ ist erst nach einer längeren (Teilzeit-) Beschäftigung abgebrochen worden. Der Grund dafür ist gemäss den Angaben der C.____ vom 7. November 2009 der Umstand gewesen, dass die Beschwerdegegnerin die Ausrichtung von IV-Taggeldern eingestellt hat. Zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung hat die C.____ noch erwartet, dass der Beschwerdeführer längerfristig wieder eine wesentlich höhere Leistung werde erbringen können. Beim ersten, der angefochtenen Verfügung zugrundeliegenden Einkommensvergleich ist die Beschwerdegegnerin von einer Invalidenkarriere ausgegangen, die in einer hypothetischen Weiterführung des (Teilzeit-) Arbeitsverhältnisses mit der C.____ bestanden hat. Dabei hat die Beschwerdegegnerin einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 80% angenommen. Sie hat deshalb 80% des Valideneinkommens als zumutbares Invalideneinkommen angerechnet. In einem späteren, im Rahmen der Beschwerdeantwort angestellten Einkommensvergleich hat die Beschwerdegegnerin dann auf eine völlig andere Invalidenkarriere abgestellt. Sie hat nämlich 80% des Durchschnittseinkommens eines Hilfsarbeiters angerechnet. Begründet hat sie dieses Vorgehen nur damit, dass der Beschwerdeführer nicht in einem zumutbaren Ausmass einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Entweder hat sie also übersehen, dass der Beschwerdeführer einen Beruf erlernt und ausgeübt hat (Elektriker mit Zusatzqualifikation), oder sie ist davon ausgegangen, dass die Ausübung dieses Berufs behinderungsbedingt nicht mehr zumutbar sei. Dr. B.____ und Dr. D.____ sind zwar im Jahr 2005 möglicherweise unter dem Eindruck der damals akuten Rückenproblematik) davon ausgegangen, dass die Tätigkeit als Elektriker nicht behinderungsadaptiert sei, so dass eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit bestehe. Demgegenüber hat der rheumatologisch-orthopädische Sachverständige der N.____ aber im Jahr 2007 aus der Sicht seiner Fachgebiete für die Tätigkeit bei der C.____ eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert. Medizinisch lässt sich die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Auswechslung der Invalidenkarriere also nicht begründen. Bei der Tätigkeit für die C.____ hat es sich zwar möglicherweise in Bezug auf die körperlichen Anforderungen nicht um eine typische Arbeit als Elektriker gehandelt. Aber das ist nicht von Belang, denn es ist davon auszugehen, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt Stellen für Arbeitnehmer mit den beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen des Beschwerdeführers aufweist, die behinderungsadaptiert sind und an denen Löhne auf demselben Niveau wie bei der C.____ erzielt werden können. Entgegen der in der Beschwerdeantwort vertretenen Auffassung der Beschwerdegegnerin kann die Invalidenkarriere nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der C.____ keine behinderungsadaptierte Hilfsarbeit sein. Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers besteht entweder in der hypothetischen Weiterführung des Arbeitsverhältnisses mit der C.____ oder in der hypothetischen Ausübung einer in jeder Hinsicht gleichwertigen Tätigkeit bei irgendeinem anderen Arbeitgeber. Die erste Variante erweist sich als wenig überzeugend, da das Arbeitsverhältnis mit der C.____ nicht aufgrund eines Fehlverhaltens des Beschwerdeführers, sondern aufgrund eines nicht beeinflussbaren äusseren Umstands (Einstellung der Taggeldausrichtung) aufgelöst worden ist. Die Invalidenkarriere wird deshalb durch die zweite Variante bestimmt. Sie besteht in einer hypothetischen Erwerbstätigkeit, bei welcher der Beschwerdeführer seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen vollumfänglich einbringen kann und bei der er ein Einkommen erzielen kann, das demjenigen bei der C.____ entspricht. 2.1.2 Dr. B.____ und Dr. D.____

haben während der akuten Rückensituation vor und unmittelbar nach der Diskushernienoperation eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers für sämtliche Arten von Erwerbstätigkeiten angegeben. Dr. E. ___ und lic. phil. F. ___ haben am 27. September 2005 ausgeführt, bei den beiden Sitzungen im Frühjahr 2005 habe der Beschwerdeführer den Eindruck erweckt, dass er körperlich zu 100% arbeitsfähig sei. Das lässt darauf schliessen, dass die rückenbedingte Arbeitsunfähigkeit für alle Arten von Erwerbstätigkeiten erheblich weniger als ein Jahr gedauert und deshalb keinen vorübergehenden Anspruch auf eine (ganze) Invalidenrente begründet hat. Dr. G. ___ hat am 3. Juli 2006 berichtet, trotz der geringen Belastbarkeit und Frustrationstoleranz und trotz der typischen depressiven Symptomatik mit Schlafstörungen, Appetit- und Freudlosigkeit, Rückzug und latenter Suizidalität sei die bisherige Tätigkeit noch zumutbar. Als limitierend für die Leistungsfähigkeit hat sie die somatischen Diagnosen und die Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers angegeben. Offenbar hat sie also der typischen depressiven Symptomatik keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen. Allerdings hat sie bewusst keine definitive Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Die von ihr genannten 50% haben sich nämlich auf den Beginn einer allfälligen beruflichen Wiedereingliederung bezogen, wobei Dr. G. ___ von einer Steigerungsmöglichkeit ausgegangen ist. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung hatte also wohl rein therapeutischen Charakter, d.h. es handelte sich nicht um eine IV-rechtlich notwendige langfristige Schätzung. Dr. I. ___ hat im Frühjahr 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 30% angegeben. Er hat sich dabei auf die Exploration und auf die testpsychologischen Untersuchungen abgestützt. Bei der Exploration hatte der Beschwerdeführer keine für eine erhebliche Depression typischen Symptome gezeigt und die testpsychologischen Untersuchungen hatten eine subjektive Überbewertung, objektiv betrachtet aber nur eine leicht erhöhte depressive Symptomatik aufgezeigt. Dieses Abklärungsergebnis stimmte weitgehend mit demjenigen von Dr. G. ___ überein. Dr. I. ___ hat aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit während Jahren keine psychiatrische Behandlung in Anspruch genommen hatte, den Schluss gezogen, dass der Beschwerdeführer nicht unter psychischen Problemen in einem behandlungsbedürftigen Ausmass gelitten habe. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat diese Schlussfolgerung - und die darauf beruhende Arbeitsfähigkeitsschätzung - zu Recht als wenig überzeugend qualifiziert. Das bedeutet aber nicht, dass für die gesamte Zeit zwischen dem Unfalltod des Sohnes und dem Beginn der psychiatrischen Behandlung von einer schweren, die Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen wäre. Vielmehr muss festgestellt werden, dass das Fehlen medizinischer Berichte es verunmöglicht, für diese Periode eine Arbeitsfähigkeitsschätzung vorzunehmen, die dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen würden. Erst ab der Begutachtung durch Dr. I. ___ im Frühjahr 2007 steht mit dem erforderlichen Beweisgrad fest, dass die psychische Gesundheitssituation tatsächlich eine Teilarbeitsfähigkeit zur Folge hat. Dr. K. ___ hat am 8. Oktober 2008 bestätigt, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers schon seit längerer Zeit stabilisiert habe. Dr. L. ___ hat am 16. September 2009 eine seit Oktober 2008 bestehende rezidivierende depressive Episode und eine kombinierte Persönlichkeitsstörung angegeben und sie hat von den entsprechenden Symptomen (kognitive Verzerrungen, affektive Dysregulation) auf eine Arbeitsunfähigkeit von 50% geschlossen. Da behandelnde Ärzte erfahrungsgemäss aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Stellung und aufgrund ihrer Therapeutenrolle dazu neigen, die Einstellung ihrer Patienten zur Arbeitsfähigkeit zu übernehmen, so kann der

Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. L.____ keine ausreichende Überzeugungskraft beigemessen werden. Dr. M.____, der den Beschwerdeführer zuletzt untersucht hat, hat keine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert. Er hat zwar die bereits früher mehrfach bestätigten Diagnosen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung gestellt, aber für den ebenfalls angetroffenen depressiven Zustand hat er nur die Diagnose einer dysthymen Störung gewählt. Er ist also von langanhaltenden depressiven Verstimmungen ausgegangen, die allerdings die Kriterien einer depressiven Störung nicht erfüllten. Seine Einschätzung sowohl der Schwere der psychischen Beeinträchtigungen als auch der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit stimmt weitgehend mit derjenigen von Dr. I.____ überein. Die Differenz in den Arbeitsunfähigkeiten (20% bzw. 30%) dürfte sich durch das insbesondere mit den psychiatrischen Einschätzungen notwendigerweise verbundene Ermessen erklären lassen. Der Vorwurf der Befangenheit von Dr. M.____ als Folge seiner Zugehörigkeit zum RAD Ostschweiz ist nicht stichhaltig, denn die Beschwerdegegnerin hat als mit der Durchführung der Sozialversicherung betraute Organisation das Legalitätsprinzip, den Untersuchungsgrundsatz und das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten. Hinweise für eine Verletzung dieser Grundsätze sind nicht ersichtlich und werden auch nicht substantiiert geltend gemacht. Der Bericht über eine RAD-Untersuchung darf nach dem Gesagten in bezug auf seinen Beweiswert nicht einem Parteigutachten gleichgesetzt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ihm eine objektive und sorgfältige Untersuchung und Einschätzung zugrunde liegt. Ob die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers nun 20% oder 30% beträgt, ist irrelevant, da das Einkommenspotential in der Validenkarriere demjenigen in der qualitativ gleichwertigen Invalidenkarriere entspricht. Bei dem in dieser Situation anwendbaren Prozentvergleich resultiert, selbst wenn man allfälligen indirekt behinderungsbedingten Nachteilen des Beschwerdeführers gegenüber gesunden Konkurrenten für einen entsprechenden Arbeitsplatz mit einem zusätzlichen Abzug von praxisgemäss 10% Rechnung tragen will, ein Invaliditätsgrad von maximal 37%. Die Untergrenze von 40% für die Entstehung eines Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) ist somit nicht erreicht, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint hat.

E. 3

Da sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist, ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, so dass das entsprechende Begehren ebenfalls abzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der konkrete Verfahrensaufwand ist als durchschnittlich zu werten, weshalb die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Sie ist durch den vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.